

CO-Messungen

Der CO-Anteil bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe darf bezogen auf unverdünntes Abgas nicht mehr als 1000 ppm betragen.

Bei Feuerstätten, die nach § 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juni 1988 (BGBl. 1 S.1059), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1996 (BGBl. 1 S. 1236), wiederkehrend überwacht werden, sind zusammen mit den wiederkehrenden Messungen die CO-Messung und die Überprüfung des Abgasweges und des Verbindungsstückes durchzuführen.

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Zuletzt eingearbeitet: Artikel 4 der Änderungsverordnung vom 14. August 2003 (BGBl. 2003 Teil 1 Nr. 41 Seite 1614, ausgegeben am 19. August 2003)

§ 11 Begrenzung der Abgasverluste (1)-(2)

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen dürfen die nach dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.4 für die Feuerstätte ermittelten Abgasverluste die nachfolgenden Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Können bei einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage,

die mit dem CE- Kennzeichen versehenen und in der EGKonformitätserklärung als Standardheizkessel im Sinne der Richtlinie 92/42/EWG ausgewiesenen Heizkessel ausgerüstet ist, der entsprechende Abgasverlustgrenzwert nach Satz 1 aufgrund der Bauart des Heizkessels nicht eingehalten werden, gilt ein um ein Prozentpunkt höherer Wert.

§13 Messgeräte

Die Messungen nach §§ 14 und 15 sind mit geeigneten Messgeräten durchzuführen.

Die Messgeräte gelten grundsätzlich als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Bei Messgeräten zur Bestimmung der Russzahl sind das Filterpapier und die Vergleichsskala in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur kann anstelle eines eignungsgeprüften Messgerätes ein geeichtes Quecksilberthermometer eingesetzt werden.

Die Durchführung der Eignungsprüfung hat auf der Grundlage festgelegter Eignungsanforderungen zu erfolgen.

Sie werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Eignungsanforderungen, die für die Eignungsprüfung zugelassenen Prüfinstitute sowie die als geeignet befundenen Messgeräte im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Die eingesetzten Messgeräte sind halbjährlich einmal in einer technischen Prüfstelle der Innung für das Schornsteinfegerhandwerk oder in einer von der zuständigen Behörde anerkannten Prüfstelle zu überprüfen.

Die regelmäßige Überprüfung aller Messgeräte soll dazu beitragen, dass die Geräte in technisch einwandfreiem Zustand betrieben werden.

§14 Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen (1)

Der Betreiber einer nach dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 3. Oktober 1990 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage (Definition einer wesentlichen Änderung siehe §2 Nr.13) mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt, für die in

§ 6 Abs.1 (Auswurfbegrenzungen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe) oder in den §§ 8 bis 11 (Russzahl, Ölderivate, Abgasverluste für Öl- und Gasfeuerungsanlagen) Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen.

§15 Wiederkehrende Überwachung (1)-(2)

(1) Der Betreiber

-einer mechanisch beschickten Feuerungsanlage für den Einsatz der in §3 Abs.1 Nr.1 bis 5a oder 8 genannten festen Brennstoffe (Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, naturbelassenes, stückiges und nicht stückiges Holz, Stroh) mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 Kilowatt oder

-einer Feuerungsanlage für den Einsatz der in § 3 Abs.1 Nr. 6 oder 7 genannten festen Brennstoffe (gestrichenes oder beschichtetes Holz, Spanplatten, Sperrholz) mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 Kilowatt oder

-einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 Kilowatt, für die in § 6 Abs.1 (Auswurfbegrenzungen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe) oder in den §§ 8 bis 11 (Russzahl, Ölderivate, Abgasverlust für Öl- und Gasfeuerungsanlagen) Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen einmal in jedem Kalenderjahr vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen.

